



**STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER**

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **152-2022**

Sachbearbeiter/in:

Lars Mielczarek

Az.: 207.054

Datum: 29.07.2022

Beratungsfolge Gremium	Beratung / Status	Sitzungsdatum	Beschluss:	Z
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung	öffentlich	29.09.2022	7:0:0	hw
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	11.10.2022	7:0:0	Hg
Rat	öffentlich	13.10.2022	Zu a) und b) jeweils 19:0:1	UF

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Visselhövede und Erlass einer Verwaltungsrichtlinie zur Verrentung von Straßenausbaubeiträgen

Beschlussvorschlag:

- a) Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Visselhövede wird beschlossen.
- b) Die als Anlage beigefügte Verwaltungsrichtlinie zur Verrentung von Straßenausbaubeiträgen nach § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes wird beschlossen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Flexibilisierung des Straßenausbaubeitragsrechts hat das Land Niedersachsen am 24.10.2019 somit den § 6 b neu in das Kommunalabgabengesetz (NKAG) eingefügt. Diese neue Rechtsvorschrift erlaubt der Stadt die nachfolgend aufgeführten Regelungen (Nr. 1 - 5) in die Straßenausbaubeitragsatzung aufzunehmen. Gleichzeitig wird in diesem Zusammenhang die Möglichkeit ergriffen, die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Visselhövede vom 21.06.2001 in Ihrer Gesamtheit zu ändern bzw. anzupassen. Mit der neuen Satzung sollen Entlastungsmöglichkeiten für die Straßenanlieger geschaffen werden.

Mögliche Änderungen nach § 6 b des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG):

1) Verringerung der Anteilssätze der Anlieger (keine Regelung der NKAG-Neufassung)

Im Rahmen einer Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung wird auf Initiative der Kämmerei eine Reduzierung der Anteilssätze zugunsten der Anlieger vorgeschlagen. Die bisherigen Satzungen legen die nach Gesetz und Rechtsprechung höchst möglichen Anteilssätze gegenüber den Beitragspflichtigen fest, z.B. 75 % bei Anliegerstraßen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt eine Umstellung auf nunmehr geltende Minimalsätze zu Lasten der Gemeinde, z.B. 60 % bei Anliegerstraßen. Die Bestimmung der Anteilssätze ist ein Akt der gemeindlichen Rechtsetzung. Bei der Anpassung der Anteilssätze ist allerdings u.a. Folgendes zu beachten: Einhaltung von Ober- und Untergrenzen (60 bis 75 v.H. bei Anliegerstraßen – Beschluss OVG Lüneburg). Für Innerortsstraßen betragen die Anteile des Anliegerverkehrs für Durchgangsstraßen bis 40%, für Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr zwischen 40% bis 60% und Anliegerstraße über 60%.

Achtung: auch Einkaufsläden oder Bushaltestellen verursachen Anliegerverkehr! Sämtliche

Anteilssätze aller Straßenkategorien müssen ein in sich geschlossenes System bilden und vorteilsgerecht aufeinander abgestimmt sein.

2) Entlastung der Beitragspflichtigen

Nach § 6 b Abs. 1 NKAG können die Kommunen durch Satzung bestimmen, dass der Bemessung der Beiträge nach Vorteilen nur ein Teil des ermittelten Aufwands zugrunde gelegt wird. Das bedeutet, dass der beitragsfähige Aufwand vor Verteilung auf den Gemeindeanteil einerseits und den Eigentümeranteilandererseits gekürzt wird. Die Entlastung geht zu Lasten der Kommune.

Beispiel (vereinfacht dargestellt):

Bei z. B. einer Gemeindestraße mit überwiegend Anliegerverkehr und einer Kürzung des Aufwandes um 20 %.

Bisherige Regelung:

Beitragsfähiger Aufwand:	100.000 €
Anteil Anlieger 75 %	75.000 €
Anteil Stadt 25 %	25.000 €

Neue mögliche Regelung:

Beitragsfähiger Aufwand:	100.000 €
abzgl. z. B. 20 %	20.000 € (<i>zu Lasten der Stadt</i>)
80.000 €	
Anteil Anlieger 60 %	48.000 €
Anteil Stadt 40 %	32.000 €

Die Belastung der Stadt Visselhövede anhand diesem Beispiel beträgt 52.000 € (20.000 € + 32.000 €) anstatt bisher 25.000 € Die Anlieger werden anhand diesem Beispiel mit 48.000 € belastet anstatt bisher 75.000 €.

3) Zuschüsse Dritter

Nach § 6 b Abs. 1 NKAG können Kommunen in ihrer Satzung regeln, dass Zuschüsse Dritter – sofern der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat – nicht vom Gemeindeanteil sondern auch vom gesamten beitragsfähigen Aufwand (bzw. ggfs. vom reduzierten Aufwand) abzuziehen sind. Auf diese Weise wird die einseitige Begünstigung der Kommune durch Zuschüsse Dritter beseitigt bzw. dadurch sinkt die finanzielle Belastung der Anlieger.

Beispiel (vereinfacht dargestellt):

Bei z. B. einer Gemeindeverbindungsstraße und einem Landeszuschuss in Höhe von 25.000 Euro.

Bisherige Regelung:

Beitragsfähiger Aufwand:	100.000 €
Anteil Anlieger 25 %	25.000 €
Anteil Stadt 75 %	75.000 € abzgl. 25.000 € Zuschuss = 50.000 €

Neue mögliche Regelung:

Beitragsfähiger Aufwand:	100.000 €
abzgl. 20 %	20.000 € (zu Lasten der Stadt)
abzgl. Zuschuss	25.000 €
	55.000 €
Anteil Anlieger 25 %	13.750 €
Anteil Stadt 75 %	41.250 €

Die Belastung der Anlieger anhand diesem Beispiel beträgt 13.750 € anstatt bisher 25.000 €. Der Mehraufwand für die Stadt Visselhövede beträgt bei diesem Beispiel 11.250 € (20.000 € + 41.250 € - 50.000 €).

Eckgrundstücksvergünstigung und (Tiefenbegrenzung)

Nach § 6 b Abs. 2 NKAG sind tiefenmäßige Begrenzungen sowie Eckgrundstücksvergünstigungen zulässig. Die aktuell gültige Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Visselhövede enthält bereits eine Tiefenbegrenzungsregelung für bestimmte Grundstücke. Diese Regelung ist ausreichend und sollte bzw. muss nicht geändert werden. Nicht enthalten ist eine Eckgrundstücksvergünstigung. Sofern eine solche Regelung mit aufgenommen werden soll, ist zu klären, ob diese nur für Wohn- oder auch für Gewerbegrundstücke gelten soll. Zudem ist zu klären, wer den Beitragsausfall trägt. Eckgrundstücksvergünstigungen werden allgemein nur Grundstücke erfasst, die überwiegend für Wohnzwecke nutzbar sind. Häufig wird die nach Satzung ermittelte Beitragsfläche für jede öffentliche Verkehrsanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Den Beitragsausfall trägt in der Regel die Kommune.

Beispiel (vereinfacht dargestellt):

Bei z. B. einer nach Satzung ermittelten Beitragsfläche von 4.500 m² und einem Beitrag in Höhe von angenommen 2,00 € je m² Beitragsfläche

Bisherige Regelung:

4.500 m² x 2 Euro = 9.000 Euro Beitrag für den Anlieger

Neue mögliche Regelung:

4.500 m² davon 2/3 = 3.000 m² x 2 Euro = 6.000 Euro Beitrag für den Anlieger

Für die Stadt Visselhövede besteht in diesem Fall ein Beitragsausfall in Höhe von 3.000 €.

Der Beitragsschuldner/Anlieger ist (wie bisher) zu einer weiteren Straße (öffentliche Verkehrsanlage) beitragspflichtig.

4) Verrentung

Nach § 6 b Abs. 4 NKAG kann die Kommune auf Antrag zulassen, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. Die Verrentung ist nicht von einer unbilligen oder erheblichen Härte abhängig. Sie stellt eine besondere Art der Stundung dar. Es sind höchstens 20 Jahresleistungen möglich.

Die Verrentung muss vom Beitragspflichtigen vor Eintritt der Fälligkeit beantragt werden. Da eine einkommensabhängige Prüfung nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht stattzufinden braucht, kann jeder Beitragspflichtige in den Genuss der Verrentung kommen. Die Stadt entscheidet dann im Einzelfall über den Antrag.

Die neue Satzung sieht entsprechend dem neuen Recht eine Verrentung bis zu 20 Jahren mit einer an den Basiszinssatz (derzeit -0,88 %) gebundenen Verzinsung vor. Sie lässt dem Satzungsgeber die Möglichkeit, einen Zinssatz über dem Basiszinssatz zwischen ein und drei Prozent zu wählen. (Verwaltungsvorschlag 2%). Das wären aktuell also lediglich 1,12 % (2% - 0,88%) Zinsen für die Bürger, die eine Verrentung wünschen.

Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweils zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der derzeit negativ bei – 0,88 % liegt. Mit der Verrentung könnte die empfundene Ungerechtigkeit von Anlieger über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ggf. reduziert und erträglicher gestaltet werden. Für die Stadt ist die Verrentung sicherlich nicht die perfekte Lösung, wäre aber im Gegensatz zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung empfehlenswerter, um eine großzügigere Regelung zur Gewährung von Erleichterungen zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen anbieten zu können.

Beispiel:

Für einen Beitragspflichtigen wird ein Betrag in Höhe von 8.000 Euro festgesetzt.

Bisherige Regelung:

Der Beitrag ist in voller Höhe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Stadt Visselhövede zu zahlen.

Neue mögliche Regelung:

Der Beitragspflichtige zahlt z. B. in den nächsten 10 Jahren jährlich 800 Euro an die Stadt Visselhövede.

Nachrichtlich:

Neben dem Verrentungsverfahren wird es weiterhin die Möglichkeit der Stundungs- und Ratenzahlungsgewährung – gerade bei Beiträgen unter 3.000,00 € - geben. Hierzu wird in § 6 b Abs. 4 NKAG explizit darauf hingewiesen, dass Stundungen unverändert auf der Rechtsgrundlage der Abgabenordnung basieren.

5) Informationspflicht gegenüber den Beitragspflichtigen

Der Vollständigkeit halber wird auf die nachstehende weitere Bestimmung zur Information der Anlieger hingewiesen, für die nicht zwingend eine Satzungsänderung erforderlich ist, d.h. In der Ausbaubeitragssatzung muss die unten genannte Informationspflicht der Gemeinde nicht geregelt werden.

Nach § 6 b Abs. 3 NKAG sollen die Kommunen die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragspflichtigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommen der Billigkeitsmaßnahmen informieren. Da entsprechende Straßenbaumaßnahmen in die jeweiligen Haushaltspläne aufgenommen werden müssen, kommt als Zeitpunkt die Rechtswirksamkeit des Haushaltsplanes in Frage. Die Kommunen teilen den voraussichtlich Beitragspflichtigen spätestens drei Monate vor Beginn einer beitragsfähigen Maßnahme, die voraussichtliche Höhe ihres künftigen Beitrags mit

Der Entwurf der Straßenausbaubeitragssatzung und der Entwurf der Verwaltungsrichtlinie zur Verrentung von Straßenausbaubeiträgen ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

Lars Mielczarek
Fachbereichsleitung Finanzen

Zur Beratung freigegeben

André Lüdemann
Bürgermeister

Anlagen

- a) Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Visselhövede
- b) Richtlinie über die Gewährung der Verrentung der Straßenausbaubeiträge nach § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes